

**Neuordnung der Pflegefinanzierung
mit Teilrevision des Pflegegesetzes**

Fragebogen für die Vernehmlassung vom 6. April bis 31. Mai 2010

Name / Organisation:	Verband Aargauer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber
Kontaktperson:	Bruno Vogel
Kontaktadresse:	Gemeindekanzlei, 5018 Erlinsbach
Telefon / E-mail:	062 857 40 13 / bruno.vogel@erlinsbach.ch
Identifikationscode:	Aai01hE

Nr. 1) Finanzierung der Restkosten der stationären Pflege sowie Aufgaben und Lastenverteilung Kanton - Gemeinden

(Vgl. dazu Ziffer 3.1 und 3.2 des Anhörungsberichts sowie die § 14c Abs. 2 PflG)

a) Finanzierung der Restkosten der stationären Pflege

Die Restkosten der stationären Pflege sollen von den Gemeinden getragen werden.

Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input checked="" type="checkbox"/> ₄
	<input type="checkbox"/> ₀ keine Stellungnahme			

Bemerkungen:

Wir lehnen die Übernahme der Restkosten der stationären Pflege zumindest für das Jahr 2011 ab.

Nachdem der Bund mit der Neuordnung der Pflegefinanzierung die Krankenversicherer und die Pflegebedürftigen entlastet, müssen die anfallenden Restkosten von 46 Mio. CHF (Betrag ist eher zu tief angesetzt) von der öffentlichen Hand getragen werden. Der Kanton will nun diese Kosten mit einer „Schnellschussübung“ den Gemeinden überwälzen. Sie sollen dem Finanz- und Lastenausgleich angerechnet werden. Gleichzeitig steht ab 2012 die Neuordnung der Spitalfinanzierung an. Weil auch hier Mehrkosten der öffentlichen Hand von rund 200 Mio. CHF (Kostenverschiebung, Erhöhung Mengengerüst, Teuerung) anstehen, soll die Aufgaben- und Lastenverteilung dann nochmals überprüft werden.

Wir lehnen diese „Salamitaktik“ bezüglich der Kostenzuweisung im Bereich der Spital- und Pflegefinanzierung ab. Zu viele Faktoren sind heute noch unklar. Eine definitive Kostenzuweisung kann erst dann vorgenommen werden, wenn mehr Klarheit herrscht. Die Inkraftsetzung einer Übergangsverordnung sowie die zweimalige Überarbeitung des sehr komplexen Finanz- und Lastenausgleichs sind ein unnötiger Ressourcenverschleiss für Kanton und Gemeinden. Die Pflege- und Spitalfinanzierung, die Kostenzuweisungen sowie die damit verbundene Anpassung der Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, müssen in einem Paket geschnürt werden. Nur mit einer solchen Gesamtschau besteht Klarheit für Kanton und Gemeinden über die künftigen Aufgaben und Lasten.

Wir fordern, dass die Übung abgebrochen wird!

Der Kanton trägt die anfallenden Restkosten im Jahre 2011 vollumfänglich selber. Auf 2012 wird das Gesamtpaket Pflege- und Spitalfinanzierung mit der Anpassung des Finanz- und Lastenausgleichs aufbereitet.

Es besteht so auch die Möglichkeit, die Aufgaben- und Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden aufgrund der neuen bundesgesetzlichen Bestimmungen zu überdenken und anzupassen. Heute mutieren die Gemeinden in vielen Verbundaufgaben nur noch als Zahlstellen und erhalten vom Kanton Belastungsanzeigen, die nicht mehr nachvollziehbar sind. Deshalb sind einfache, schlanke und auch für die Gemeinden nachvollziehbare Lösungen gefragt. Vertikale Finanzströme und überlappende Zuständigkeiten sind wenn möglich zu vermeiden.

Hinweis

Nachdem wir vorstehend den Abbruch der Regelung der Pflegefinanzierung fordern, erübrigt sich grundsätzlich die Beantwortung der nachfolgenden Fragen. Eventualiter nehmen wir – sofern der Kanton sein vorgeschlagenes Modell weiter verfolgen wird – dazu Stellung.

b) Berücksichtigung im ordentlichen Finanz- und Lastenausgleich

Die Restkosten der stationären Pflege sollen als Finanzbedarfsgrösse beim ordentlichen Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.

Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input checked="" type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄
	<input type="checkbox"/> ₀ keine Stellungnahme			

Bemerkungen:

Die Anrechnung der Restkosten beim ordentlichen Finanz- und Lastenausgleich ist unter Berücksichtigung der vorstehenden Hauptablehnung (Nr. 1a) grundsätzlich nicht notwendig. Werden entgegen unserer Meinung trotzdem Restkosten auf die Gemeinden verteilt, befürworten wir eine Anrechnung. Sie muss aber rasch wirksam werden. Das heutige System ist dazu nicht fähig. Deshalb sollte bei der Berechnung des Finanz- und Lastenausgleichs zwingend auf einen Einjahresrhythmus umgestellt werden.

c) Aufgaben- und Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden

Die aktuelle Lastensymmetrie zwischen Kanton und Gemeinden soll in Bezug auf die Gesundheitskosten im Grundsatz vorläufig beibehalten werden. Die definitive Aufgaben- und Lastenverteilung erfolgt unter Berücksichtigung der Neuordnung der Spitalfinanzierung ab 2012, wobei übergeordnete, d.h. auch andere Aufgabenbereiche miteinbeziehende neue Modelle der Aufgabenteilung Kanton-Gemeinden ausdrücklich vorbehalten bleiben.

Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input checked="" type="checkbox"/> ₄
	<input type="checkbox"/> ₀ keine Stellungnahme			

Bemerkungen:

Wir befürworten – wie unter Ziffer 1 a) erwähnt - die Überprüfung der definitiven Aufgaben- und Lastenverteilung erst ab 2012, wobei die Spital- und Pflegefinanzierung zusammen zu berücksichtigen sind.

Für die künftige Aufgabenzuständigkeit und Lastentragung im Spital- und Pflegebereich schlagen wir folgende Neuordnung vor:

- Für das Spitalwesen und die Finanzierung ist ab 2012 der Kanton zuständig.
- Für den Pflegebereich und die Finanzierung sind ab 2012 die Gemeinden zuständig.
- Spital- und Pflegefinanzierung sind als Bedarfgrössen aus dem Finanz- und Lastenausgleich zu entfernen.
- Fallen dem Kanton mit dieser neuen finanziellen Zuständigkeit vergleichsweise höhere Kosten als den Gemeinden an und können diese nicht anderweitig kompensiert werden, sind sie durch eine Erhöhung des Staatssteuerfusses zu finanzieren. Damit werden alle Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons in gleichem Mass stärker belastet, was bei den Gemeinden aufgrund der hohen Disparität nicht der Fall wäre.

Hinweis

Zu Spekulationen Anlass gibt die Fragestellung, wonach auch andere Aufgabenbereiche in die Aufgaben- und Lastenverteilung miteinbezogen werden sollen. Sofern der Kanton noch andere Aufgaben- und Finanzbereiche neu ordnen möchte, soll er sie beim Namen nennen und nicht mit nebulösen Hinweisen für eine unklare Situation sorgen.

Nr. 2) Finanzierungsmodell (kantonale Clearingstelle)

(Vgl. dazu Ziff. 3.3 des Anhörungsberichts sowie die §§ 14a Abs. 1 und 14c Abs. 2 PflG)

Es soll eine kantonale Clearingstelle geschaffen werden, welche den Leistungserbringern die Restkosten der stationären Pflege direkt vergütet und anschliessend der Wohnsitzgemeinde weiter verrechnet.

Sind Sie mit dem Vorschlag einer kantonalen Clearingstelle einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input checked="" type="checkbox"/> ₄
	<input type="checkbox"/> ₀ keine Stellungnahme			

Bemerkungen:

Im Grundsatz befürworten wir die Schaffung einer kantonalen Clearingstelle. Es macht Sinn, dass der Kanton eine solche Koordinationsstelle aufbaut. Leider fehlt die Fragestellung, wer die Stelle finanziert. Im Bericht zum Anhörungsverfahren wird sie dahingehend beantwortet, als dass die Gemeinden die Kosten zu tragen haben. **Wir fordern, dass die Kosten der Clearingstelle vollumfänglich vom Kanton übernommen werden.** Es kann nicht angehen, dass die Gemeinden eine vom Kanton aufgebaute und mit kantonalem Personal besetzte Abteilung, auf welche sie keinen direkten Einfluss ausüben können, finanzieren.

Nr. 3) Verzicht auf Patientenbeteiligung im ambulanten Bereich

(Vgl. dazu Ziff. 3.4 des Anhörungsberichts sowie § 12a PflG)

Aktuell leisten Patientinnen und Patienten (ausser Selbstbehalt und Franchise) keinen finanziellen Beitrag an die Kosten der Pflege im ambulanten Bereich. Die Gemeinden beteiligen sich bereits heute an den Kosten im ambulanten Bereich (Hilfe und Pflege zu Hause). Entsprechend dem Grundsatz "ambulant vor stationär" soll diese Finanzierung weiterhin so aufrechterhalten bleiben und somit auf eine Patientenbeteiligung einstweilen verzichtet werden.

Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input checked="" type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄
	<input type="checkbox"/> ₀ keine Stellungnahme			

Bemerkungen:

Es macht Sinn, auf eine Kostenbeteiligung der Patienten im ambulanten Bereich (Spitex) zu verzichten. Damit kann der Anreiz, so lange als möglich im bisherigen Umfeld zu verbleiben, erhöht werden. Die Finanzierung der Pflege im ambulanten Bereich erfolgt nach geltendem Recht durch Beiträge der Krankenversicherer sowie durch Beiträge der Gemeinden. Aufgrund der demographischen Entwicklung wird sich die Anzahl der ambulant Pflegebedürftigen weiter erhöhen. Ebenso wird die konsequente Umsetzung der Strategie „ambulant vor stationär“ zu einem erhöhten Pflegeaufwand im ambulanten Bereich führen. Eine steigende Anzahl von Pflegebedürftigen sowie ein höherer Pflegeaufwand führen im Spitex-Bereich zu Mehrkosten. In Schätzungen geht man von über 20 Mio. CHF aus. Diese Mehrkosten im Pflegebereich müssen zu einem grossen Teil von den Gemeinden getragen werden. **Wir fordern, dass diese Kosten zwingend als Finanzbedarfsgrösse beim ordentlichen Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.**

Nr. 4) Aufenthalt in einer stationären Pflegeeinrichtung und Sozialhilfe

(Vgl. dazu Ziff. 3.5 des Anhörungsberichts sowie §§ 14b Abs. 3 und 14c Abs. 3 PflG)

Durch den Aufenthalt in einer anerkannten, stationären Pflegeeinrichtung soll keine Sozialhilfeabhängigkeit begründet werden. Die Finanzierung von ungedeckten Kosten erfolgt über die Clearingstelle und wird auf die Gemeinden nach Einwohnerzahl verteilt.

Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input checked="" type="checkbox"/> ₄
	<input type="checkbox"/> ₀ keine Stellungnahme			

Bemerkungen:

Wir lehnen die Regelung ab, wonach die Finanzierung von ungedeckten Kosten in einer stationären Pflegeeinrichtung von den Gemeinden übernommen werden müssen. Es ist zwar richtig, dass in solchen Fällen keine Sozialhilfeabhängigkeit entstehen soll. Die vorgeschlagene Lösung erachten wir aber als falsch. Die Gemeinden erbringen bereits hohe Leistungen durch die Übernahme der Restkosten bei der stationären Pflege. Sozialhilfeabhängigkeit entsteht in der Regel dann, wenn die Pflegebedürftigen die Pensions- und Betreuungskosten sowie die Nebenkosten und persönlichen Auslagen nicht zu finanzieren vermögen. Diese Auslagen werden durch das Einkommen und Vermögen der Pflegebedürftigen sowie durch Ergänzungsleistungen und Hilflosentschädigungen abgedeckt. Falls diese Abdeckung nicht genügend ist, muss die Ergänzungsleistung auf den notwendigen Wert erhöht werden. Damit entfällt auch eine Gesuchstellung der Pflegebedürftigen an die Gemeinden. **Die Ausfinanzierung der ungedeckten Kosten hat deshalb über die Ergänzungsleistungen zu erfolgen.**

Nr. 5) Pflege und Betreuung Schwerstpflegebedürftiger

(Vgl. dazu Ziff. 3.6 des Anhörungsberichts sowie die §§ 14a Abs. 3 und 14c Abs. 3 PflG resp. die §§ 4 Abs. 4 und 14 Abs. 4 PflG)

a) Finanzierung

Die ungedeckten Kosten bei Schwerstpflegebedürftigkeit sollen via kantonale Clearingstelle durch die Gemeinden nach Einwohnerzahl getragen werden.

Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input checked="" type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄
	<input type="checkbox"/> ₀ keine Stellungnahme			

Bemerkungen:

Zustimmung

b) Betreuung

Zur Sicherstellung einer adäquaten Behandlung der sehr aufwändigen und pflegeintensiven Fälle von Schwerstpflegebedürftigkeit soll einer dafür geeigneten, stationären Einrichtung vom Kanton ein entsprechender Leistungsauftrag erteilt werden.

Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input checked="" type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄
	<input type="checkbox"/> ₀ keine Stellungnahme			

Bemerkungen:

Wir fordern ein Mitspracherecht der Gemeinden, da sie die dabei anfallenden ungedeckten Kosten tragen müssen.

Nr. 6) Akut- und Übergangspflege

(Vgl. dazu Ziff. 3.7 des Anhörungsberichts sowie § 17 PflG)

a) Finanzierung

Die gemäss Bundesrecht vorgeschriebene Kostenbeteiligung der öffentlichen Hand (55 %) im Bereich Akut- und Übergangspflege soll durch die Gemeinden getragen werden.

Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input checked="" type="checkbox"/> ₄
	<input type="checkbox"/> ₀ keine Stellungnahme			

Bemerkungen:

Wir lehnen den Vorschlag, dass die Gemeinden die gemäss Bundesrecht vorgeschriebene Kostenbeteiligung der öffentlichen Hand (55%) im Bereich Akut- und Übergangspflege tragen sollen, ab. Der Aufwand ist analog den Spitalkosten umzulegen, da nicht von echten Pflegekosten gesprochen werden kann.

Im jetzt geltenden Recht (§§ 11 und 17) ist lediglich von Übergangspflege die Rede. Neu ist der Begriff auf Akut- und Übergangspflege ausgeweitet worden. Der Umfang dieses neuen zweiwöchigen Pflegeabschnitts ist noch nicht abschliessend geregelt. Ebenso wenig ist klar, welche Anbieter diese Leistungen erbringen können. Tatsache ist, dass damit die Dauer eines Spitalaufenthaltes verkürzt werden soll, um Kosten einzusparen (Abrechnung nach Fallpauschalen). Dagegen ist nichts einzuwenden, doch kann es nicht sein, dass die Gemeinden diese Kosten tragen sollen. Wenn Patienten noch nicht in die "normale" stationäre oder ambulante Pflege übertreten können, soll die Finanzierung dieser Akut- und Übergangspflege auch nach den Bestimmungen der normalen Spitalfinanzierung erfolgen. Die alleinige Auferlegung der Kosten auf die Gemeinden kann nicht akzeptiert werden

b) Berücksichtigung im ordentlichen Finanz- und Lastenausgleich

Die Kostenbeteiligung der Gemeinden soll als Finanzbedarfsgrösse beim ordentlichen Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.

Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input checked="" type="checkbox"/> ₄
	<input type="checkbox"/> ₀ keine Stellungnahme			

Bemerkungen:

Gemäss 6 a) lehnen wir die alleinige Kostenbeteiligung der Gemeinden ab. Sofern die Gemeinden trotzdem mit Kosten belastet werden, müssten diese als Finanzbedarfsgrösse beim ordentlichen Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.

c) Aufgaben- und Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden

Die Kostenbeteiligung der Gemeinden im Bereich Akut- und Übergangspflege soll im Lastenverteilungsmodell ab 2012 (vgl. Frage 1c) angerechnet werden.

Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input checked="" type="checkbox"/> ₄
	<input type="checkbox"/> ₀ keine Stellungnahme			

Bemerkungen:

siehe die Ausführungen unter Absatz 6 b)

d) Ergänzendes kantonales Angebot

Der Regierungsrat soll die Kompetenz erhalten, bei Bedarf ein das bundesrechtlich vorgeschriebene Angebot ergänzendes spezielles Angebot einzuführen.

Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input checked="" type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄
	<input type="checkbox"/> ₀ keine Stellungnahme			

Bemerkungen:

Da der Kanton die Kosten der Akut- und Übergangspflege analog den ordentlichen Spitalkosten umzulegen hat, ist ihm auch freigestellt, ein spezielles Angebot einzuführen.

Nr. 7) Ausbildungspflicht für Leistungserbringer auf der Pflegeheimliste

(Vgl. S. 33 des Anhörungsberichts sowie § 5 Abs. 2 PflG)

Stationäre Pflegeeinrichtungen, die auf die Pflegeheimliste aufgenommen werden wollen, sollen sich angemessen an der Ausbildung von Personal beteiligen müssen.

Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input checked="" type="checkbox"/> ₄
	<input type="checkbox"/> ₀ keine Stellungnahme			

Bemerkungen:

Wir lehnen eine gesetzliche Bestimmung ab, wonach stationäre Pflegeeinrichtungen, die auf die Pflegeheimliste aufgenommen werden wollen, genügend Ausbildungsplätze für Pflegepersonal sicherstellen müssen. Die Aufnahme auf die Pflegeheimliste muss an Qualitätsansprüche gekoppelt sein. Es darf nicht sein, dass gut geführte Pflegeheime, welche vorübergehend keine Ausbildungsplätze anbieten, nicht mehr anerkannt werden. Andererseits ist die „Nachwuchsförderung“ wichtig und muss mit Anreizen belebt werden. Wir schlagen ein Malus-System vor, wonach Pflegeheime, welche keine oder zuwenig Ausbildungsplätze anbieten, mit einem finanziellen Betrag belegt werden.

Nr. 8) Gesamtbeurteilung

Wie bewerten Sie gesamthaft die vorgeschlagene Teilrevision des Pflegegesetzes?

	sehr gut	gut	Zufriedenstellend	ungenügend
Ihre Antwort	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input checked="" type="checkbox"/> ₄
	<input type="checkbox"/> ₀ keine Stellungnahme			

Bemerkungen:

Die vorgeschlagene Teilrevision des Pflegegesetzes sowie die Vorschläge zur Pflegefinanzierung sind unter Druck und überhastet entstanden. Den Gemeinden wird vorgegaukelt, dass sofort eine Lösung bereitgestellt werden muss und der Kanton keinen Handlungsspielraum hat. Dem ist nicht so!

Die Gemeinden sind nicht bereit, im Pflegebereich alle Kosten zu übernehmen ohne zu wissen, was weiter auf sie zukommt. Unter Partnern wird mit offenen Karten gespielt. Die Kostenentwicklung in der Spital- und Pflegefinanzierung ist jedoch in etlichen Bereichen noch unklar. Erst wenn eine Gesamtschau vorliegt, kann eine abschliessende Beurteilung vorgenommen werden.

Im kantonalen Vorschlag werden sämtliche Kosten auf die Gemeinden abgeschoben. Die Gemeinden werden mit der Anrechnung des Mehraufwands im Finanz- und Lastenausgleich vertröstet. Das befriedigt nicht. Die Mehrkosten machen bei den Gemeinden 3 – 4 Steuerprozent aus. Damit wird die Disparität unter den Gemeinden weiter verschärft. Das lehnen wir ab.

Wir fordern, dass die Kosten für das Jahr 2011 vom Kanton zu tragen sind. Danach sollen ab 2012 die Spital- und Pflegefinanzierung zusammen neu geregelt werden. Gleichzeitig ist der Finanz- und Lastenausgleich zu überarbeiten. Anfallende Mehrkosten, die nicht kompensiert werden können, sind über die Erhöhung der Staatssteuer zu finanzieren.

Zudem:

Die Vernehmlassungsfrist ist zu kurz angesetzt. Der Vernehmlassungsbogen ist wenig benutzerfreundlich. Es stehen dem Benutzer nur knapp 6 cm Raum zur Verfügung, seine Meinung einzubringen. Wer mehr zu schreiben hat, muss den Kanton um Zustellung eines anderen Formats bitten!